Nötigt die ausdrückliche Erfüllungsverweigerung des einen Vertragsteiles den anderen zur sofortigen Vornahme eines Deckungskaufes?

Ein Beitrag zur Behandlung des § 326 BGB.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Herbert Bokelmann
Hauptmann a. D.
Referendar

Breslau 1923
Druck: F. Pietsch, Breslau 1, Ring 51

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Bruck.

Der 1. Zivilsenat des Reichsgerichts stellt in einer im 101. Bande S. 90 abgedruckten Entscheidung zwei bemerkenswerte Sätze auf:

1. Bei einem Handelskauf hat nach den Anschauungen des Handels eine Eindeckung möglichst umgehend zu erfolgen, nachdem die grundlose Lieferungsverweigerung des einen Teils feststeht. Anderenfalls könne der Nichtsäumige leicht auf Kosten des Säumigen spekulieren.

2. Die besonderen Umstände eines konkreten Tatbestandes können den Nichtsäumigen im Falle der ausdrücklichen Erfüllungsverweigerung zur umgehenden Vornahme eines Deckungskaufes zwingen.

In dem ersten Satze stellt also das Reichsgericht die Forderung auf, daß der Nichtsäumige umgehend von seinen ihm in § 326 BGB gegebenen Rechten Gebrauch macht d. h. also unter *Aufgabe seines Erfüllungsanspruchs* umgehend zum Schadenersatzanspruch übergeht und demgemäß einen Deckungskauf vornimmt.

Dieser Satz findet — sofern man ihn zunächst allgemein betrachtet — im Gesetz keine Stütze. Denn der § 326 BGB soll die Lage der Nichtsäumigen verbessern. Würde man von diesem nun verlangen, daß er bei ausdrücklicher Erfüllungsverweigerung seines Gegners seinen Anspruch auf Erfüllung alsbald aufgibt, so liefe dies auf eine Einengung des Vertragstreuen hinaus. So ist auch in Rechtssprechung und Schrifttum anerkannt, daß die Geltendmachung der Rechte aus § 326 BGB an keine bestimmte Frist gebunden ist.

Aber auch ein allgemein gültiger Handelsbrauch in dem vom Reichsgericht dargelegten Sinne läßt sich nicht feststellen. Gewiß gibt es eine Anzahl von Usanzen, die den Vertragstreuen in der Weise, wie es das Reichsgericht tut, beschränken. Andererseits aber gibt es eine große Anzahl von Geschäftsbedingungen, die eine derartige Einengung nicht kennen. Nun ließe sich aber eine ausdehnende Anwendung der einschränkenden Usanzen durch nichts rechtfertigen, denn das hieße, eine Einzelbestimmung aus einem größeren Normenkomplex willkürlich herausreißen und auf diese Weise eine Partei in unzulässiger Weise ihrer allgemeinen Rechte berauben.

So ist auch Staub ein Handelsbrauch, wie ihn das Reichsgericht aufstellt, unbekannt. Die Anführung dieses Kommentars auf S. 93 der genannten Entscheidung beruht auf einem Mißverständnis, denn auch Staub hält die Geltendmachung der Rechte nach § 326 BGB für unbefristet.

Auch dem erkennenden Senat selbst ist in einer späteren Entscheidung (102, S. 348) ein derartiger Handelsbrauch unbekannt.

Anders verhält es sich mit dem zweiten vom Reichgericht aufgestellten Satze. Hier muß man anerkennen, daß u. U. ein in spekulativer Absicht hinausgeschobener Übergang zum Schadenersatzanspruch und der darauf vorgenommene Deckungskauf nicht als Grundlage für die Schadensberechnung gelten kann. Diesen Gedanken kann man naturgemäß auch in der vom Reichsgericht gewählten Fassung zum Ausdruck bringen.

Wann eine derartige Spekulationsabsicht vorliegt, ist in jedem einzelnen Falle Tatfrage. Man muß sich aber davor hüten, aus Konjunkturschwankungen heraus auf eine Spekulationsabsicht des Vertragstreuen zu schließen. Das gilt besonders heut, wo die Gerichte den durch Verzug in Verbindung mit der Geldentwertung entstandenen Schaden noch nicht in genügender Weise bewerten.

Eine Änderung in dieser Hinsicht ließe sich sehr leicht erreichen, wenn die Gerichte, auf der Basis „Mark-Mark" fußend, den infolge der Geldentwertung entstandenen Schaden als entgangenen Gewinn ansehen und demgemäß nach §§ 288, 252 BGB dem anderen Teile zubilligen würden. Denn man muß berücksichtigen, daß Geld heut allgemein in Sachwerten angelegt wird, wodurch der Betreffende wirtschaftlich betrachtet zwar nur eine Anpassung an die Geldentwertung erreicht, während er vom rein rechtlichen Standpunkt aus unter der Fiktion „Mark-Mark" Gewinn macht.

Wenn die Gerichte diesen Standpunkt einnehmen werden, werden vermutlich auch Fälle grundloser Erfüllungsverweigerung zu den Seltenheiten gehören.